



### § 1 Name, Sitz und Gründung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Soziales Arbeitsprojekt Ostsachsen e.V." - abgekürzt "SAPOS".
- (2) Der Sitz ist Heilige-Grab-Straße 69, 02828 Görlitz.
- (3) Der Verein wurde am 07.05.1993 in Rothenburg gegründet.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) :

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Berufliche Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen
- Förderung der außerschulischen Bildung und Erziehung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

- b) der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, insbesondere durch Förderung der Persönlichkeitsbildung.

- c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung und Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen transnationaler Projekte
- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit grenzübergreifend durch die Entwicklung und Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke:

Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Erbringung bzw. Abgabe von Leistungen an Empfänger, die wirtschaftlich hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II und XII (§ 53 Nr. 2 AO).

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung der Aufgaben**

Zur Erfüllung der Aufgaben erarbeitet der Verein förderfähige Projekte.  
Die Finanzierung erfolgt durch:

- (1) Projektgebundene Zuwendung der Europäischen Union, des Bundes, des Landes bzw. der Gemeinden
- (2) Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt
- (3) Spenden, Stiftungsmittel, Einnahmen aus dem Bußgeldverfahren.

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Juristische Personen, die sich mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins gemäß §2 identifizieren, als fördernde oder stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Natürliche Personen als fördernde oder stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) *freiwilligen Austritt*

Er erfolgt schriftlich durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt wird zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

b) *Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung*

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

c) *Auflösung einer juristischen Person.*

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

Zur Erfüllung der Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus juristischen und natürlichen Personen.

(2) Die Stimmenverteilung wird wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen	1 Stimme
Juristische Personen bis 50 Mitarbeiter	1 Stimme
Juristische Personen bis 150 Mitarbeiter	2 Stimmen
Juristische Personen bis 500 Mitarbeiter	3 Stimmen
Juristische Personen über 500 Mitarbeiter	4 Stimmen

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste geschaffene Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- Wahl des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderung,
  - Behandlung von Widersprüchen,
  - Auflösung des Vereins,
  - An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften,
  - Aufnahme von Darlehen,
  - Genehmigung aller Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellten.
- (8) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er kann sie einem Vertreter übertragen.
- (10) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

- (11) Die Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst. Eine Beschlussfassung kann allerdings auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischem Weg bzw. per Telefax herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied oder das Gesetz einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung der konkreten Beschlussgrundlage und der Äußerungsfrist an die Mitglieder zu richten. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (12) Sofern Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Verzichte auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- 1 Vorsitzender und 2 Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstand vertreten. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 Absatz 2 des BGB.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Anwesenheit aller Vorstandmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- (3) In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Sie wird nur bei Einstimmigkeit rechtswirksam.

### **§ 11 Geschäftsstelle – Geschäftsführer**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen des Vereins eingerichtet werden.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben wird vom Vorstand eine Zuständigkeits- und Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Görlitz, 16.09.2014



.....  
Viertel  
Vorstandsvorsitzender



.....  
Lehmann  
Vorstand (Beisitzer)